



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, 01.10.2024

Zahl: 004-1/2024.

Betr.: Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderats-sitzung vom **17. September 2024**.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am **17. September 2024** nachstehende Beschlüsse gefasst:

„**Beschluss zu 1.:** Es wird mit 14 Stimmen dafür und 3 Enthaltungen (Ersatzmitglieder, bei betreffender GRS nicht anwesende GRM) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderats-sitzung vom 23.07.2024 zu genehmigen.

...

Beschluss zu 2.: Es wird einstimmig beschlossen, zur Aufhebung der Kennzeichnung eines Gst als Bauverbotsfläche gem. § 35 Abs 2 TROG 2022, künftig neben dem bestehenden Verfahrensablauf, nachstehendes verkürztes Verfahren anzuwenden:

1. Bauausschuss:

Der Grundstückseigentümer legt dem Bauausschuss die Einreichunterlagen vor, damit dieser entscheiden kann, ob

- das geplante Gebäude den raumordnungsrechtlichen Vorgaben entspricht,
- die Bebauungsregeln eingehalten wurden und
- das geplante Bauvorhaben mit der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung (nach Aufhebung des Bauverbotes) vereinbar ist. Das Ansuchen auf Erteilung der Baubewilligung inkl. der Einreichunterlagen kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht beim Bauamt eingereicht werden, zumal das Bauansuchen mit der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung aufgrund des Bauverbotes abzuweisen wäre.

Gleichzeitig muss der Grundstückseigentümer vorbringen, warum er einen Bedarf am Grundstück bzw. dem geplanten Gebäude hat, sohin aus welchen Gründen er das Grundstück bebauen will.

2. Raumordnungsvertrag:

Nach positiver Behandlung im Bauausschuss kann der Raumordnungsvertrag erstellt, vom Grundstückseigentümer unterzeichnet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3. Beschlussfassung im Gemeinderat:

Sodann erfolgt auch die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Bedarfsfrage und über den Raumordnungsvertrag. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Bedarfsfra-

ge und den Raumordnungsvertrag erfolgt die Beschlussfassung zur Aufhebung der Kennzeichnung des Grundstückes als Bauverbotsfläche.

4. Bauverfahren:

Der Grundstückseigentümer stellt nach der positiven Beschlussfassung gemäß Punkt 3. das Ansuchen auf Erteilung der Baubewilligung und legt in diesem Zusammenhang sämtliche Einreichunterlagen der Baubehörde vor.

...

Beschluss zu 3.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\23021\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län23021.mxd vom 02.09.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Referenz: **eFWP 128 - 01-2024**, Planungs-Nr: **208-2023-00010**, Verfahren-Nr.: **2-208/10120**) im Bereich der Gste 13930/3 und 13930/4 (zur Gänze), durch **vier Wochen** hindurch vom **18.09.2024 bis 16.10.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **13930/3 KG 80102 Längenfeld** rund 477 m²

von FL - Freiland § 41

in

Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere

Grundstück **13930/4 KG 80102 Längenfeld** rund 420 m²

von FL - Freiland § 41

in

Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Dieser Beschluss wurde bereits am 18.09.2024 kundgemacht, er ist lediglich zu Informationszwecken nochmals angeführt.

...

Beschluss zu 4.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B251 Unterlängenfeld 30**“ (betr. Gste .1708, .1709, .1710, 12407 und 12408 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer:

LÄN\24012\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_b251.mxd vom 04.09.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **18.09.2024 bis 16.10.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Dieser Beschluss wurde bereits am 18.09.2024 kundgemacht, er ist lediglich zu Informationszwecken nochmals angeführt.

...

Beschluss zu 5.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B251 Oberlängenfeld 31**“ (betr. Gste .12545 und 12546/1 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24013\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_b251.mxd vom 26.08.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **18.09.2024 bis 16.10.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Dieser Beschluss wurde bereits am 18.09.2024 kundgemacht, er ist lediglich zu Informationszwecken nochmals angeführt.

...

Beschluss zu 6.: Auf Antrag des 1. Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung des Bebauungsplanes „**1. Änderung B85/E1 Au 6 – Grüner/Thurner**“ (betr. Gst 12058/3 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24010\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): 1aend_b85-e1.mxd vom 05.09.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **18.09.2024 bis 16.10.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Dieser Beschluss wurde bereits am 18.09.2024 kundgemacht, er ist lediglich zu Informationszwecken nochmals angeführt.

...

Beschluss zu 7.: Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde in die Einverleibung der Löschung des unter C-LNR 1 einverleibten Wiederkaufsrechtes an der Liegenschaft in EZ 2399 – jedoch nur hinsichtlich B-LNR 33 und nicht auf Kosten der Gemeinde – einzuwilligen.

...

Beschluss zu 8.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Dorf-Espan-Au (als Eigentümerin des berechtigten Gst 11082/1, einliegend in EZ 513), der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries (als Eigentümerin des berechtigten Gst 11082/3, einliegend in EZ 1809) sowie der GGAG Unterlängenfeld (früher Fraktion Unterlängenfeld) zu beauftragen, ausdrücklich in die Einverleibung der Löschung der in EZ 435 unter C-LNR 1 einverleibten Dienstbarkeit einzuwilligen, dies jedoch nicht auf ihre Kosten.

...

Beschluss zu 9.: Es wird 11 gegen 5 Stimmen beschlossen die Parkfläche vor dem Gasthaus Dorfwirt, gemäß der dem Ansuchen zugrunde liegenden Planbeilage (rote Markierung im TIRIS-Auszug v. 26.08.2024) im Ausmaß von 149 m² bis auf Widerruf an die Eigentümer der Liegenschaft Gst .1669 zu einem jährlichen Pachtzins iHv EUR 2.533,00 indexgesichert (VPI 2020, Ausgangsmonat 09/2024) zu verpachten. Die Vertragsgestaltung hat so zu erfolgen, dass eine Einfriedung nicht zulässig ist und Gästen des Wohn- & Pflegeheims St. Josef I die Möglichkeit einzuräumen ist, bei Bedarf weiterhin dort zu parken.

...

Beschluss zu 10.: Es wird einstimmig beschlossen, den bestehenden Pachtvertrag mit Frau Bianca Kuprian über eine TF des Gst 12250/1 (11.873 m² bzw. 297 Latten) gemäß den bisherigen Bedingungen aber zu einem an den Index angepassten Pachtzins iHv EUR 419,13 pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren bis 31.10.2029 indexgesichert (VPI 2020, Ausgangsmonat 09/2024) zu verlängern. Der für die gesamte Pachtdauer pro Jahr anfallende Pachtzins wird zu Beginn des Pachtverhältnisses zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend zusätzlich vorgeschrieben.

...

Beschluss zu 11.a): Es wird einstimmig beschlossen, dem Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaften nachträglich die Genehmigung nachstehender Querfinanzierungen zu erteilen:

- 15.05.2024: Substanzkonto GGAG Unterlängenfeld an Substanzkonto GGAG Dorf-Espan-Au und Wirtschaftskonto Dorf-Espan-Au EUR 150.000,00.
- 14.08.2024: Substanzkonto GGAG Oberlängenfeld an Substanzkonto GGAG Oberried-Astlehn und Wirtschaftskonto Oberried-Astlehn EUR 110.000,00.

...

Beschluss zu 11.b): Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen, der TIWAG das Recht einzuräumen die in den Projektplänen ersichtlichen Weganlagen Nummer 572, 575 und 577 (Meirlanweg, Hinterstallerweg und Sattelweg) ab 30.06.2022 bis längstens 31.12.2027 vorübergehend zu betreten und mit den notwendigen Fahrzeugen zu befahren gegen eine Gesamtentschädigung in Höhe von EUR 660,00 zzgl. einmaliger Aufwandsentschädigung iHv EUR 525,00. Diesbezüglich sind der TIWAG jeweils zwei Schlüsselsätze für allenfalls vorhandene Absperrungen auf den genannten Wegen zu überlassen, welche zum 31.12.2027 der GGAG Huben zurückzustellen sind. Die Rechtseinräumung erfolgt iSd seitens des Substanzverwalters zu unterzeichnenden Gegenbriefes der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vom 05.08.2024.

...

Beschluss zu 11.c): Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Huben und der GGAG Platthof-Bruggen-Aschbach-Brand zu beauftragen, die Agrargemeinschaft Pollesalpe mit der Zahlung eines Betrages von jeweils EUR 20.000,00 finanziell zu unterstützen.

...

Beschluss zu 12: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Sparkasse Imst AG einen Kontokorrentkredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Gemeindekasse bis zu einer Höhe von EUR 500.000,-- (Laufzeit 01.01.2025 endbefristet bis 31.12.2025, kein Bereitstel-

lungsentgelt) aufzunehmen. Für die weiteren Zinsperioden beträgt die Verzinsung bis auf weiteres jeweils 0,40 % Aufschlag p.a. über dem 3-Monats-EURIBOR ohne Rundung. Die Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich. Sollte der 3-Monats-EURIBOR auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Dies bedeutet, dass ein Mindestzinssatz von 0,40 % p.a. verrechnet wird.

...

Beschluss zu 13.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Raika - RLB zur Zwischenfinanzierung der Fördermittel für den Neubau Volksschule, Kindergarten und Kinderkrippe Längenfeld – Dorf ein Darlehen iHv EUR 1.000.000,00 (Laufzeit 24 Monate, keine Bearbeitungsgebühr) zu einem Fixzinssatz iHv 2,942 % p.a. aufzunehmen. Für die Verzinsung wird ein Aufschlag iHv 0,39 % p.a. verrechnet. Die Rückführung erfolgt in zwei Kapitalraten am 30.09.2025 und am 30.09.2026. Zinsabrechnung erfolgt zu den Abschlussterminen separat.

...

Beschluss zu 14.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Ankauf eines Mannschafts-transportfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Längenfeld zuzustimmen (Angebot Fahrzeugmodell Mercedes-Benz Österreich GmbH Nr. E9DCA1.0000266266.001, Angebot Aufbau Fa. EMPL Fahrzeugwerk GmbH A222 v 01.08.2023). Ein Ankauf erfolgt über die Gemeinde, eine Zahlung erfolgt durch die Freiwillige Feuerwehr Längenfeld.

...

Beschluss zu 15: Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, Erlenstraße 3, 6060 Hall in Tirol, mit der Erstellung eines Geschwindigkeitsregimes für Gemeindestraßen in den Ortsgebieten der Gemeinde Längenfeld gemäß Angebot vom 03.09.2024 ausgenommen der Position 2a zu beauftragen. Sollte eine Rechnungserstellung im Folgejahr möglich sein, so ist umgehend mit der Erstellung des Geschwindigkeitsregimes zu beginnen, der Betrag ist entsprechend ins Budget für 2025 aufzunehmen. Sollte eine Rechnungserstellung nicht im Folgejahr möglich sein, hat die Beauftragung erst mit Beginn des Folgejahres zu erfolgen, damit der entsprechende Betrag im Budget 2025 berücksichtigt werden kann.

...

Beschluss zu 16.: Es wird einstimmig beschlossen Frau RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang mit der Einbringung der Revisionsbeantwortung für die Gemeinde Längenfeld im Verfahren zu GZ 1 Ob 57/24z vor dem Obersten Gerichtshof gem. der vorliegenden Vollmacht zu beauftragen und bevollmächtigen.

...

Beschluss zu 17.: Der Gemeinderat nimmt die Beauftragung der Fa. Studio ELF Kreativagentur – Ronald Fiegl, 6433 Oetz gemäß Position 1 des Angebotes Nr.: 2024069 durch den Bgm. zur Kenntnis.

...

Beschluss zu 18.: Es wird einstimmig beschlossen, das Betriebsleitbild für das Wohn- & Pflegeheim St. Josef gemäß vorliegender Tischvorlage (Stand 23.08.2024, Verbesserung gem. Anmerkungen im Zuge der Heimeinschau v. 12.09.2024) festzusetzen.

...

Beschluss zu 19.: Es wird einstimmig beschlossen, mit Beginn der Schulischen Tagesbetreuung (ab 23.09.2024) die Essenpreise wie folgt festzusetzen:

Leistung	Preis Essen ab Sept. NEU	Pauschale Transport
Lehrer	€ 6,19 (€ 6,80)*	€ 1,00**

*Preise: Netto (Brutto)

** Für eine Auslieferung von Essen an Kinderbetreuungseinrichtungen wird seitens der Gemeinde für Transport/Verwaltungsaufwand eine Transportpauschale von EUR 1,00 pro Essen eingehoben.

...

Zu Pkt. 20. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 zu 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 21. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 zu 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 22. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 zu 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 23. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 zu 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 24. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 zu 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 25. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

...

Beschluss zu 20.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Ansuchen von Markus Reich um einen Ankauf der TF des Gst 12100/24 (Grüninsel) abzuweisen. Bei der TF handelt es sich um Öffentliches Gut und soll weiterhin öffentliches Gut bleiben.

...

Grundsatzbeschluss zu 21.: Es wird einstimmig beschlossen einem Grundtausch zwischen der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und Herrn Hermann Kneißl, Lehn 16b, gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) im Verhältnis 1:1 zuzustimmen, wobei eine TF des Gst 11900 Herrn Hermann Kneißl von der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlassen wird (rot skizziert im Lageplan) und im Gegenzug Herr Hermann Kneißl eine flächenmäßig idente TF des Gst 11901 (grün skizziert im Lageplan) der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlässt.

Herr Hermann Kneißl hat eine entsprechende Firma mit der Vermessung der Tauschflächen zu beauftragen. Zudem ist jemand seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von Herrn Hermann Kneißl zu tragen.

Beschluss zu 21.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Grundkaufansuchen von Herrn Walter Reinstadler über eine TF des Gst 11900 abzulehnen, da er bereits eine Grundfläche von der Gemeinde für die geplante Erweiterung des Wohnhauses erworben hat.

...

Beschluss zu 22.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Substanzverwalter der GGAG Dorf-Espan-Au zu beauftragen, Frau Sarah Sagerik und Herrn Romed Krabichler das Gst 12100/65 im Ausmaß von 399 m² zum Bau eines Wohnhauses käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 137,50 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 399 m² ein Kaufpreis von **EUR 54.862,50.**

Zudem ist seitens der Grunderwerber ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der GGAG Dorf-Espan-Au grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14.).

Der vorgenannte Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Dorf-Espan-Au (IBAN AT79 2050 2000 0087 1145) zur Anweisung zu bringen. Eine Vorschreibung erfolgt nach Vorliegen des Kaufvertragsentwurfes. **Vor Unterfertigung des Kaufvertrages ist ein Nachweis über die Veräußerung der Eigentumswohnung vorzulegen.**

Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von den Grunderwerbern allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für gegenständliches Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, entsprechende Kosten sind von den Grunderwerbern zu tragen. Die Bebauungsregeln gemäß GRB v. 17.07.2018 zu TO.-Pkt. 37. sind einzuhalten.

...

Beschluss zu 23.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Substanzverwalter der GGAG Dorf-Espan-Au zu beauftragen, Herrn Klemens Schöpf das Gst 12100/66 im Ausmaß von 399 m² zum Bau eines Wohnhauses käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 137,50 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 399 m² ein Kaufpreis von EUR 54.862,50.

Zudem ist seitens des Grunderwerbers ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der GGAG Dorf-Espan-Au grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14.).

Der vorgenannte Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Dorf-Espan-Au (IBAN AT79 2050 2000 0087 1145) zur Anweisung zu bringen. Eine Vorschreibung erfolgt nach Vorliegen des Kaufvertragsentwurfes.

Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind Grunderwerber allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für gegenständliches Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, entsprechende Kosten sind vom Grunderwerber zu tragen. Die Bebauungsregeln gemäß GRB v. 17.07.2018 zu TO.-Pkt. 37. sind einzuhalten.

...

Grundsatzbeschluss zu Pkt. 24.: Es wird mit 14 gegen 2 Stimmen beschlossen den Substanzverwalter der GGAG Gries zu beauftragen, das Grundkaufansuchen von Herrn Patrick Reich, über eine TF des Gst 11628/1 im Ausmaß von 161 m² gemäß vorliegender Vermessungsurkunde AVT-ZT-GmbH vom 28.02.2024, GZl. 60341 abzulehnen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird einem Grundkauf einer Teilfläche aus dem Gst 11628/1, welche unbedingt als Abstandsfläche für das avisierte Bauvorhaben auf Gst 1311/2 erforderlich ist, zugestimmt. Der Grundkaufinteressent hat eine erneute Vermessung zu beauftragen, wobei jemand seitens der Gemeinde beizuziehen ist. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis seitens Herrn Patrick Reich ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann.

...

Beschluss zu 25.a): Es wird einstimmig beschlossen, Frau Zsuzsanna Galne Kiss ab 02.09.2024 als Raumpflegerin in der Gemeinde Längenfeld anzustellen.

...

Beschluss zu 25.b): Es wird einstimmig beschlossen, Frau Manuela Leiter ab 09.09.2024 als Stützkraft in der Kinderkrippe Dorf anzustellen.

...

Beschluss zu 25.c): Es wird einstimmig beschlossen, Frau Viktoria Fiegl ab 09.09.2024 anstatt als Hortassistentin nunmehr als Freizeitpädagogin in der Gemeinde Längenfeld anzustellen. Weiters wird beschlossen, Frau Zoe Beyst ab 09.09.2024 als Freizeitpädagogin in der Gemeinde Längenfeld anzustellen.

...

Beschluss zu 25.d): Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Anna-Lena Flunger ab 09.09.2024 als Pädagogische Fachkraft mit Sprachförderung in der Gemeinde Längenfeld (50 % davon befristet auf die Dauer des Mutterschutzes von Rebecca Granbichler, längstens bis 15.05.2025, Verlängerung auf Dauer der Karenz von Rebecca Granbichler möglich) anzustellen und sohin das bisherig beschlossene Beschäftigungsverhältnis abzuändern.

...

Beschluss zu Pkt. 25.e): Es wird einstimmig beschlossen, das Beschäftigungsausmaß von Frau Karin Maurer sowie von Frau Cordula Schöpf ab 09/2024 auf 75 % zu erhöhen. Zudem wird einstimmig beschlossen, das Beschäftigungsverhältnis von Anna-Sophie Klotz auf 100 % (unbefristet) zu erhöhen.

Gemeindebewohner, die behaupten, daß Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Richard Grüner



Angeschlagen am **01.10.2024**,

abgenommen am **16.10.2024**.

I.A.